

manchmal im letzten Augenblick entglitt, so wird die Erinnerung an alle diese Enttäuschungen vor der Größe der vollbrachten Aufgabe verblasen.

Ein Punkt muß noch in dieser Gedankenfolge hervorgehoben werden. Die Verfasser der amerikanischen Bill haben es sich angelegen sein lassen, vom ersten Paragraphen an und in mehreren Bestimmungen nacheinander den genauen Zeitpunkt der Anwendung der neuen Ordnung der Dinge vorzusehen. In dieser Hinsicht haben sie sich durch Artikel 25 der Übereinkunft leiten lassen. Dieser handelt von den Staaten, die der Union noch nicht angehören, aber ihr beizutreten wünschen, wenn sie den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand der revidierten Berner Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten. Die Erfüllung dieser Bedingung scheint sich demnach von selbst zu verstehen, besonders jetzt, wo so viel vom feierlich bindenden Charakter der Verträge die Rede ist, daß jede besondere Bemerkung in dieser Hinsicht für überflüssig gehalten werden kann. Unglücklicherweise ist dem aber nicht so. In der Ausnahmeseit, in welcher wir leben, ist eine Erscheinung aufgetreten, die uns lebhafteste Beunruhigung verursacht hat und die wir verpflichtet sind nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Es sind der Union Länder beigetreten, ohne sofort in offizieller Weise die so angenommene Berner Übereinkunft zu veröffentlichen oder irgendeine Maßnahme zu ergreifen — und wäre sie nur einstweilig —, um die genaue und regelrechte Befolgung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen. Es liegt hier offenbar einfaches Vergessen vor, das ohne die geringste Absicht vorgekommen ist, diesen Verpflichtungen auszuweichen. Aber was soll man sagen, wenn der Inhaber eines durch die Berner Übereinkunft gesicherten Rechts dessen Anerkennung in einem Nachdruckprozeß verfolgt und sich den — von den Gerichten gebilligten — Einwand des Nachdruckers entgegengehalten sieht, nicht die geringste unerlaubte Handlung begangen zu haben, da die Übereinkunft niemals im Lande veröffentlicht worden und ihm infolgedessen gänzlich unbekannt geblieben sei! Wenn man nicht an den elementarsten Wirkungen des Übereinkunftsvertrags zweifeln will, dürfen solche Unebenheiten in der Behandlung des Gegenstandes, die im Grunde einer Rechtsverweigerung gleichkommen, sich nicht wiederholen, und wir sind berechtigt zu erwarten, daß sie sich im Jahre 1923 nicht wiederholen werden. Niemand würde begreifen, daß die Bürger der neuen Mitgliedstaaten sich in den andern vertragschließenden Ländern Rechte zunutze machen, die ihnen die Übereinkunft vom Beitrittstage ab bewilligt, während den Bürgern dieser andern Länder in dem neuen Mitglied-Lande die Tür gewiesen würde, einzig und allein weil letzteres es unterlassen hat, die neuen internationalen Bestimmungen seinen eignen Bürgern mitzuteilen. Die Ausbreitung der Union darf nicht auf Kosten der unbeschränkten und gegenseitigen Gewährleistung der Rechte geschehen, welche die Übereinkunft ihren Benefizianten verleiht. Besser ist, den Beitritt zu verzögern und erst das Gelände durch vorhergehende gesetzgeberische Maßnahmen einzuebneten, wie es Österreich, Bulgarien und Ungarn gemacht haben, als ihn zu überstürzen, ohne die einfachsten Konsequenzen für die Landesgesetzgebung daraus zu ziehen.

In dieser Hinsicht war die gesetzgeberische Tätigkeit von enttäuschender Langsamkeit. Die Erbschaft, die das Jahr 1922 seinem Nachfolger hinterläßt, ist drückend. Das finnländische Gesetz über das Urheberrecht ist noch nicht genehmigt. Die italienische Gesetzesrevision bleibt in der Schwebe. In Polen und in der Tschecho-Slowakei läßt die Annahme der Grundgesetze, die das ganze Staatsgebiet umfassen, auf sich warten. Nur die Bundeskammern der Schweiz sind endlich dazu gelangt, das Land mit einer modernen Gesetzgebung über das Urheberrecht zu bedenken. Das ist das Gesetz vom 7. Dezember 1922, das jenes vom 23. April 1883 ersetzen soll und in der ersten Hälfte des Jahres 1923 nach Ablauf der Frist für das Referendum in Kraft tritt, wenn letzteres nicht zur Anwendung kommt. Die verschiedenen Gesetzesrevisionen in Frankreich, die im Jahre 1922 angekündigt wurden, haben noch zu keinem Ziele geführt.

Wir erwarten im Jahre 1923 auch eine gewisse Präzisierung des Gesetzes, welches in bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums den der Verwaltung durch einige Großmächte anvertrau-

ten Territorien beschieden sein wird. Der Beitritt der ehemaligen deutschen Kolonien zur Berner Union war der Berliner Konferenz in der Sitzung vom 13. November 1908 angekündigt worden und wurde vom 1. Januar 1909 ab effektiv. Werden diese Kolonien, was wir mit Bestimmtheit hoffen, unter ihrer neuen Regierung mit der Union verbunden bleiben oder wird erstere die Satzungen der letzteren beseitigen? Wir können die Bilanz des großen bewaffneten Konflikts von 1914—1918 hinsichtlich der territorialen Zusammensetzung der Union nicht ziehen, bevor nicht diese Frage beantwortet ist.

Ferner erwarten wir, und sogar bald im Jahre, die Festsetzung der Stellung des neuen Freistaates Irland zur Union. Nicht als ob wir ihn zu verlieren fürchteten. Der bloße Gedanke, so nahe dem Festlande einen Seeräuberstaat aufstauden zu sehen, scheint uns eine Kezerei. Aber schließlich muß die Frage geklärt werden: wann und wie wird Irland die Sicherheiten geben, die Artikel 25 der vorerwähnten Übereinkunft vorsieht?

Was die besonderen literarischen Verträge betrifft, so wird uns das Jahr 1923 einige Veränderungen bringen. Der spanisch-mexikanische Vertrag vom 26. März 1903 ist für den 1. März 1923 gekündigt worden. Der literarische Vertrag zwischen Frankreich und Portugal vom 11. Juli 1866 wurde für den 1. September 1923 von Portugal gekündigt. Aber während der letztgenannte Vertrag verschwinden wird, ohne irgendwelches Bedauern zu hinterlassen, da die Berner Übereinkunft in den Beziehungen zwischen den beiden Unionsländern einfach de facto et de jure an seine Stelle tritt, erhält der spanisch-mexikanische Vertrag eine besondere Wichtigkeit durch die Tatsache, daß die anderen von Belgien, Frankreich und Italien mit Mexiko geschlossenen Abkommen, die nur auf der Klausel der meistbegünstigten Nation beruhen, indirekt, was ihre praktische Bedeutung betrifft, von diesem Vertrag abhängen. Tatsächlich ist Spanien gegenwärtig in Mexiko die einzige mehr als die andern begünstigte Nation. Das auf dieser Klausel errichtete Gebäude würde zusammenbrechen, wenn es seines Untergrunds beraubt wird. Gleichzeitig wird das Verhalten Mexikos gegenüber Spanien maßgebend für die Stellung sein, die dieses mittelamerikanische Land auf dem Gebiete des internationalen Urheberschutzes einzunehmen gedenkt, und es wird uns Fingerzeige liefern betreffs der Frage, ob wir auf eine Bewegung zugunsten der Union rechnen können oder uns für die Verneinung des bisher bestehenden Schutzes entschließen müssen.

Die vorstehende Skizze zeigt, daß es uns an Stoff zur Besprechung internationaler Rechtsfragen nicht fehlen wird. Erfreulicherweise ist wieder Leben in diese Studien gekommen. Am 1. Juni 1922 hat die Association littéraire et artistique internationale in ihrem Vereinslokal in Paris in der Gestalt einer Konferenz oder allgemeinen Musterung der Ereignisse seit ihrer letzten Versammlung im Jahre 1913 ihre Arbeiten wieder aufgenommen. Ende September versammelten sich die Delegierten der großen Landesvereine für die Erhebung von Beiträgen zu musikalischen Aufführungen in Berlin zu ihrer dritten Tagung. Die Vereine von 11 Ländern waren vertreten. Im Jahre 1923 werden diese Vereinigungen neue Zusammenkünfte abhalten.

Man kann nicht leugnen, daß trotz gewisser auf diesem letzten Kongresse gefaßter Beschlüsse, die die baldige Einberufung der dritten diplomatischen Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft nach Rom verlangten, diese Frage, über die wir uns in unserem vorjährigen Aufsatz verbreiteten, in Italien selbst nicht den geringsten Fortschritt gemacht hat. Es wird indes mit der vorläufigen Prüfung sowohl der an der gegenwärtigen Gesetzgebung anzubringenden Verbesserungen, als der beständig auftauchenden neuen Probleme in privaten und offiziellen Versammlungen nicht bald genug begonnen werden können. Man denke bei dieser Gelegenheit an den von 10 Mitglied-Ländern, also von einem Drittel der vertragschließenden Staaten, gegen den Wortlaut der revidierten Berner Übereinkunft vorgebrachten Vorbehalt; an die wenig befriedigende Lage, die durch die ungleiche Dauer der Schutzfristen des literarischen und künstlerischen Eigentums in den verschiedenen Ländern geschaffen worden ist; an die unbestrittene, in latentem Zustand gehaltene Zusammenhangslosig-